

Aufwandsentschädigungsordnung der HfBK Dresden

Erstellt am 14. November 2013.

Vorbemerkung: Im Folgenden wird Aufwandsentschädigung mit AE abgekürzt.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
2. AE-Berechtigte
3. AE-Beantragung
4. Festlegung der AE-Höhe
5. Beschlussfassung über AE Anträge
6. Sonstige und Schlussbestimmungen

1. Allgemeines

- (1) Gemäß XY der Finanzordnung werden im Folgenden die Grundzüge der Art und Weise der Zahlungen von Aufwandsentschädigungen (AE) geregelt.
- (2) Als Anspruchszeitraum gilt genau ein Semester.

2. AE-Berechtigte

- (1) AEs können durch alle immatrikulierten Mitglieder der Studierendenschaft beantragt werden, die ein Projekt entsprechend der vom StuRa festgelegten Förderungskriterien und gemäß §24, Abs. 3 des SächsHSFG betreuen.
- (2) Für die Projekte müssen die Antragstellenden mindestens 10 Arbeitsstunden aufwenden.

3. AE-Beantragung

- (1) Anträge auf AE müssen spätestens am 10. Tag nach dem Ende des Anspruchszeitraums gestellt werden.
- (2) Anträge auf AE müssen gemäß den Förderungskriterien begründet werden.
- (3) Die beantragten AEs sind aufzuschlüsseln, sodass die jeweils zu finanzierenden Teilelemente wirtschaftlich zugeordnet werden können.

4. Festlegung der AE-Höhe

Die Höhe der AE, die vom StuRa gezahlt wird, ist auf maximal €100 pro Person und Semester begrenzt.

5. Beschlussfassung über AE Anträge

- (1) Die Beschlussfassung über AEs wird in nichtöffentlicher Sitzung befunden.
- (2) Die Anträge auf AE sowie deren Begründungen müssen allen StuRa- Mitgliedern zugänglich gemacht werden.

6. Sonstige und Schlussbestimmungen

- (1) Diese AE-Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Inkraftgetreten am 27. Januar 2014.